



Gemeinde Mötz

Bezirk Imst

6423 Mötz, Kirchplatz 3

Tel. 05263/6431

Fax. 05263/6431-4

DVR 862.576

www.moetz.tirol.gv.at

Parkabgabeverordnung der Gemeinde Mötz

Der Gemeinderat der Gemeinde Mötz hat mit Beschluss vom 31.01.2019 aufgrund des § 2 Abs. 1 Tiroler Parkabgabegesetz 2006, LGBl. Nr. 9/2006, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 32/2017, folgende Parkabgabeverordnung erlassen:

§ 1

Abgabegenstand

Die Gemeinde Mötz erhebt von Anwohnern für das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen auf den Grundstücken, welche im dieser Verordnung beigefügten Lageplan gekennzeichnet sind, eine Parkabgabe in Form einer Anwohnerparkkarte. Der Lageplan bildet einen Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Abgabenschuldner

Zur Entrichtung der Abgabe nach § 3 ist der Halter des Fahrzeuges verpflichtet, der das Fahrzeug auf den in § 1 angeführten Parkflächen abstellt.

§ 3

Höhe der Abgabe

Die Abgabepflicht entsteht für das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen. Die Höhe der Abgabe beträgt monatlich € 18,50 für jeden angefangenen Monat.

§ 4

Abgabeananspruch, Fälligkeit und Art der Abgabentrachtung

1. Die Parkabgabe nach § 3 wird mit Beginn des Abstellens fällig und ist durch Einzahlung des Abgabebetrages durch einen Dauerauftrag monatlich an die Gemeinde zu entrichten.
2. Die Anwohnerparkkarte ist auf das Kennzeichen des Mehrspurigen Kraftfahrzeuges ausgestellt und ist nicht übertragbar.
3. Die Anwohnerparkkarte wird von der Gemeinde ausgestellt und ist auch bei der Gemeinde persönlich zu beantragen und abzuholen.

4. Die Anwohnerparkkarte ist an der Windschutzscheibe oder sonst an geeigneter Stelle gut wahrnehmbar anzubringen.

§ 5 **Pflichten des Lenkers**

Wird ein mehrspuriges Kraftfahrzeug auf der in dem Lageplan (Beilage 1) dieser Verordnung beschriebenen Parkflächen abgestellt, so hat der Lenker

- a) das Fahrzeug für die Dauer des Abstellens mit dem für die Parkfläche entsprechenden Parknachweis zu kennzeichnen,
- b) den Anordnungen der Aufsichtsorgane Folge zu leisten sowie
- c) sein Fahrzeug so abzustellen, dass dadurch die Benützung der anderen Parkflächen, insbesondere das Ein- und Ausparken anderer Kraftfahrzeuge, weder behindert noch erschwert werden.

§ 6 **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anchlages an der Amtstafel der Gemeinde in Kraft.

Mötz, am 18.02.2019

Angeschlagen am: 18.02.2019
Abgenommen am: 04.03.2019



Für den Gemeinderat:

Bürgermeister
Michael Kluibenschäd

